

**GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

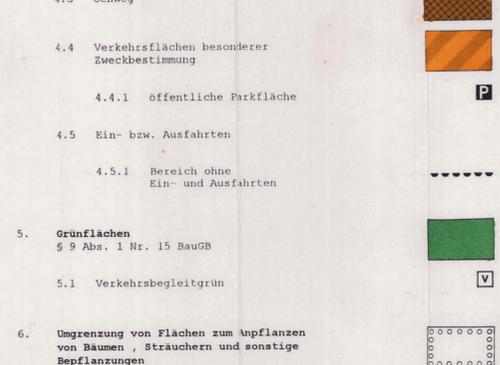
- BauGB - Baugesetzbuch vom 01. Juli 1987 i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- BauNVO - Baumutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- LBO - Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770, ber. GBl. 1984 S. 519), geändert durch Gesetz vom 01. April 1985 (GBl. S. 51), vom 22. Februar 1988 (GBl. S. 55), vom 08. Januar 1990 (GBl. S. 1) und vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 426)
- PlanZVO - Planzeichenverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990

- Bauweise, Baugrenzen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 23 BauNVO
- offene Bauweise
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen  
Längsbalken gleich Firstrichtung
- Verkehrsflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und § 9 Abs. 6 BauGB
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Feldweg
- Gehweg
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Parkfläche
- Ein- bzw. Ausfahrten
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- Grünflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Verkehrsbegleitgrün
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstige Bepflanzungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
- Baum anzupflanzen
- Baum zu erhalten

- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und § 22 BauGB
- Stellplätze
- überdachte Stellplätze
- Garagen
- Tiefgaragen
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen  
§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
§ 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtungen
- vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- Flurstück mit Flurstücknummer
- Radius
- 3-achsiges Müllfahrzeug

**Zeichnerische Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16 BauNVO
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Zahl der Vollgeschosse - Höchstmaß
- Nutzungsschablone
- Art der Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Bauweise
- Dachneigung



In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- in Verbindung mit § 4 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- in Verbindung mit § 4 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BauNVO und § 20 Abs. 3 BauNVO
- Flächen für Garagen und Stellplätze  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Öffentliche Stellplätze  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verwendungsbeschränkung für luftverunreinigende Brennstoffe  
§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Pflanzgebiet  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Pflanzbindung  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers  
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.  
§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
- Nebenanlagen  
§ 14 Abs. 1 BauNVO

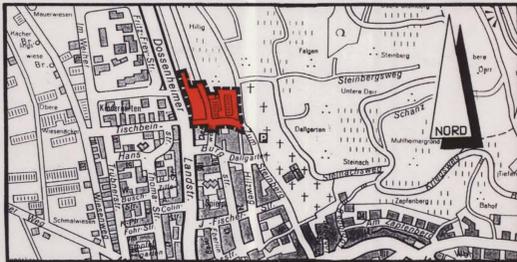
- Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.
- Im Planbereich sind der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.
- Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträumen sind nicht auf die Geschoßfläche anzurechnen.
- Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den dafür festgesetzten Stellen zulässig.
- Die öffentlichen Stellplätze sind in Rasenplaster, Schotterterrassen oder ähnlicher Befestigungsart herzustellen.
- Im Plangebiet dürfen flüssige und feste Brennstoffe zur Wärmeerzeugung und Warmwasserbereitung nicht verbrannt werden. Ausnahmsweise sind flüssige und feste Brennstoffe zulässig, sofern sie zum Betrieb von Kraftwärmegekoppelten Anlagen (BHKWs) oder zum Betrieb von Wärmepumpen verwendet werden (leichtes Heizöl oder Holzhack-schnitzel).
- Zwischen der geplanten Bebauung und der Dossenheimer Landstraße (B 3) ist zur Reduzierung der Luftschallübertragung ein absorbierender Lärmschutz zu errichten. Die Höhe muß 3,50 m betragen. Der Lärmschutz ist beidseitig einzuzünnen.
- Die Gebäude sind als einheitlich geltende Gehölze zu pflanzen.
- Die Flachdächer von Nebengebäuden sind zumindest extensiv zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Moos-Sedum-Vegetation, Grassdach oder ähnliches
- Die Gebäudeaußenwände sind zu mindestens 5% (ohne Fensterflächenanteile) zu begrünen.
- Die erhaltenswerten Bäume dürfen zur gärtnerischen Pflege beschnitten werden. Natürliche Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die Betonabstützung (Hinterbeton) der Erschließungsanlagen gemäß § 127 Abs. 2 BauGB dürfen bis zu 0,30 m auf den angrenzenden Privatgrundstücken erstellt werden und sind von den Grundstückseigentümern zu dulden.
- In den gekennzeichneten Flächen ist dauernd zu gewährleisten, daß in Wohn- und Schlafräumen bei geschlossenem Fenster der Dauerschallpegel folgende Werte nicht überschreitet:  
tags 35 dB(A)  
nachts 30 dB(A)  
(z.B. durch Verwendung von Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 1 im Erdgeschoß und der Schallschutzklasse 3 in den Obergeschossen, gemäß VDI-Richtlinie 2719)
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, die wie Gebäude wirken, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur ausnahmsweise zulässig.
- An den Gebäudeaußenwänden sind Baustoffimite, bituminierte Fugen und ähnliches nicht zulässig. Die Verwendung von glasierten und glänzenden Materialien sind ausgeschlossen, sofern nicht Anlagen der Photovoltaik und/oder solarthermischen Nutzung errichtet werden.

**II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

- äußere Gestaltung
- Höhenlage der Baukörper
- Tauf- und Firsthöhen
- Dachflächen
- offene Stellplätze
- III. Hinweise**
- Für Bauvorhaben auf Baufeldern, auf denen
  - ein Pflanzgebiet liegt
  - besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen vorzunehmen sind
  - Nebengebäude mit Flachdächern vorgesehen sind
 sind mit den Baugesuchen zusätzlich zu den notwendigen Bauvorlagen folgende Nachweise zu erbringen:  
zu a) Aufteilung der Freiflächen mit Bepflanzungsvorschlag (Bepflanzungsplan)  
zu b) Einbau der geforderten Schallschutzfenster  
zu c) Begrünung der Flachdachfläche
- Die Verordnung zum Schutz von Grünbeständen in Heidelberg vom 19. August 1986 ist zu berücksichtigen.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne und Vorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehoben.
- Wegen der uneinheitlichen Untergrundverhältnissen und der unter Umständen durch Schichtwasser reduzierten Tragfähigkeit sind vor Baubeginn Baugrunduntersuchungen erforderlich.
- Zur Verringerung der umweltbelastenden Schadstoffe und zur Schonung der Energieressourcen sollen die Wohngebäude folgenden Energieverbrauch nicht überschreiten:
 

- freistehendes Einfamilienhaus	100 kWh/m² a
- verdichtetes Einfamilienhaus (Doppel- und Reihenhäuser)	70 kWh/m² a
- Mehrfamilienhaus	50 kWh/m² a
- Aus Gründen der Luftreinhaltung werden im Smoggebiet Heidelberg an den Wärmedurchgangskoeffizienten (k-Wert) der Gebäudehülle mindestens folgende Regelanforderung gestellt:
 

Bauteil	k-Wert
- Außenwände (ohne Fenster) und Decken, die beheizte Räume nach unten gegen Außenluft abgrenzen	0,20 W/m²K
- Dachflächen, die zwischen beheizten und unbeheizten Räumen	0,15 W/m²K
- Kellerecken, Wände und Decken gegen unbeheizte Räume sowie Decken und Wände, die an das Erdreich grenzen	0,30 W/m²K
- Fenster mit Wärmeschutzglas	1,50 W/m²K
- In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.  
Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.
- Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten gerüchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg unverzüglich zu verständigen.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10000

**10.22.0 BEBAUUNGSPLAN HANDSCHUHSHEIM Zum Steinberg**

STADT HEIDELBERG  
 gez. Prof. Schultis Erster Bürgermeister  
 gez. B. Weber Oberbürgermeisterin  
 gez. Fichtner Stadtplanungsamt

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvorschriften haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in Heidelberg am 10.08.1993 in der Zeit von 30.08.1993 bis 29.09.1993 öffentlich ausgestellt.  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und der Entwürfe der örtlichen Bauvors